



Kanton Zürich
Baudirektion



Genehmigung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Gewässerschutz

Referenz-Nr.: GWV 2020-0070 / GWR m 1439

Kontakt: Annette Jenny, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 39 44, www.gewaesserschutz.zh.ch

10. März 2020
1/4

Quellfassungen Hagiweid. Erneuerung der Grundwasserschutzzonen.

- Gemeinde Dänikon
- Betroffene Gemeinderat Dänikon, Oberdorfstrasse 1, 8114 Dänikon
Wasserversorgung Dänikon, Oberdorfstrasse 1, 8114 Dänikon
- Massgebende - Schutzzonenplan Quellen Hagiweid (Nr. 16038) 1:1000 vom 30. November 2018
Unterlagen - Schutzzonenreglement Quellfassungen Hagiweid (GWR m 1439) vom 30. November 2018
- Festsetzungsbeschluss Gemeinderat Dänikon vom 24. Februar 2020
- Ergänzende - «Quellen Hagiweid (GWR m 1439), Dänikon / ZH – Hydrogeologischer Bericht zur
Unterlagen Anpassung der Schutzzonen», Dr. Heinrich Jäckli AG, Zürich, vom 12. Juli 2017
- Beurteilung Genehmigung Grundwasserschutzzonen

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 4. März 2020 reichte die Gemeinde Dänikon die überarbeiteten Schutz-
zonenakten der Quellfassungen Hagiweid (Grundwasserrecht/GWR m 1439) zur Geneh-
migung ein.

Erwägungen

Genehmigung der Grundwasserschutzzonen

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2609/1977 wurden die Grundwasserschutzzonen um
die Quellfassungen Hagiweid genehmigt. Die Grundwasserschutzzonen und das Regle-
ment wurden überprüft und den gültigen Bestimmungen angepasst. Im Auftrag der Ge-
meinde Dänikon erarbeitete die Dr. Heinrich Jäckli AG, Zürich, im hydrogeologischen Be-
richt vom 12. Juli 2017 die neuen Schutzzonenempfehlungen. Das Amt für Abfall, Wasser,
Energie und Luft nahm am 30. Oktober 2018 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzo-
nenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 24. Februar 2020 hob der Gemeinderat Dänikon den alten Festset-
zungsbeschluss vom 1. September 1977 auf, setzte die überarbeiteten Grundwasser-
schutzzonen neu fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement.

Mit den überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die gewässerschutzrechtliche Erhaltung der Quelfassungen Hagiweid gewährleistet. Der Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG) steht demnach nichts entgegen.

Gemäss der kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV) vom 27. Juni 2012 sind die Festsetzung und die Genehmigung der Schutzzonen nach Inkrafttreten im ÖREB-Kataster nachzuführen. Mit der Einführung des ÖREB-Katasters ist eine Anmerkung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch hinfällig. Eine allfällige bestehende Anmerkung der aufgehobenen Schutzzonen gestützt auf § 36 EG GSchG ist im Grundbuch löschen zu lassen.

Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Kraft. Der Gemeinderat hat dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft sowie allen betroffenen Grundeigentümern umgehend die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglements dem Gemeinderat Dänikon.

Es wird verfügt:

I. Genehmigung der Grundwasserschutzzonen

1. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2609/1977 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Hagiweid wird aufgehoben.
2. Die mit Beschluss des Gemeinderates Dänikon vom 24. Februar 2020 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quellen Hagiweid (GWR m 1439) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.
3. Der Gemeinderat Dänikon wird eingeladen, die Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Trinkwasserfassungen Hagiweid (GWR m 1439) zusammen mit seinem Festsetzungsbeschluss im Amtsblatt des Kantons Zürich mit folgendem Text öffentlich bekannt zu machen.

«Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Quelfassungen Hagiweid (Grundwasserrecht m 1439)»

Dänikon. Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung vom 10. März 2020 die mit Beschluss des Gemeinderates Dänikon vom 24. Februar 2020 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Hagiweid und das entsprechende Reglement genehmigt.

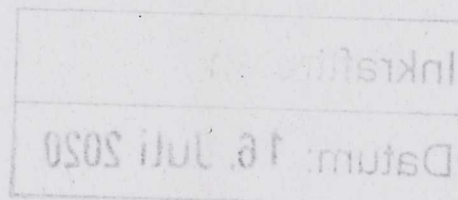
Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angeführten Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom bis auf der Gemeinderatskanzlei Dänikon, Oberdorfstrasse 1, 8114 Dänikon, eingesehen werden.»

4. Der Gemeinderat Dänikon wird eingeladen, die vorliegende Verfügung sowie die massgebenden Unterlagen den betroffenen Grundeigentümern eingeschrieben zuzustellen sowie die massgebenden und ergänzenden Unterlagen während der Rekursfrist auf der Gemeinderatskanzlei zur Einsicht aufzulegen.
5. Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft in Kraft.
6. Der Gemeinderat Dänikon wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.
7. Der Gemeinderat Dänikon wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft eine allfällige Anmerkung der alten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen zu lassen.
8. Die Gossweiler Ingenieure AG, Dübendorf, wird als katasterführende Stelle eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Grundwasserschutzzonen im ÖREB-Kataster nachzuführen und den Vollzug dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, zu melden.
9. Die Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen in den Grundwasserschutzzonen zu informieren.

II. Gebühren

Gestützt auf §§ 2 und 4 ff. der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts werden für diese Verfügung und den Aufwand seit der Vorprüfung der Schutzzonen die Gebühren wie folgt festgesetzt und mit separater Rechnung verrechnet.

Rechnungsadresse: Gemeinde Dänikon, Oberdorfstrasse 1, 8114 Dänikon



| | | |
|----------------------|------------|---------------------------------------|
| Staatsgebühr: | Fr. | 528.80 (Konto 104 181 / 85284.61.000) |
| Ausfertigungsgebühr: | Fr. | 96.00 (Konto 104 181 / 85284.61.000) |
| Total: | Fr. | 624.80 |

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

IV. Mitteilung an

- Gemeinderat Dänikon, Oberdorfstrasse 1, 8114 Dänikon (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes Dielsdorf, Wehntalerstrasse 40, 8157 Dielsdorf), Beilagen:
 - massgebende Unterlagen (im Doppel)
 - ergänzende Unterlagen
 - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt
- Wasserversorgung Dänikon, Oberdorfstrasse 1, 8114 Dänikon, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Gossweiler Ingenieure AG, Neuhofstrasse 34, 8600 Dübendorf, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Kantonales Labor Zürich, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abt. Abfallwirtschaft und Betriebe, Sekt. Altlasten, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Baudirektion, Generalsekretariat, Finanzen + Controlling

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Im Auftrag des Amtschefs:

Gewässerschutz
Grundwasser und Wasserversorgung



Marco Ghelfi
Sektionsleiter

Versand: 13. März 2020

Inkrafttreten

Datum: 16. Juli 2020



Rubrik: Weitere kommunale Bekanntmachungen

Unterrubrik: Weitere Bekanntmachung

Publikationsdatum: KABZH - 05.06.2020

Meldungsnummer: KO-ZH05-0000000933

Kanton: ZH

Publizierende Stelle:

Gemeinde Dänikon, Oberdorfstrasse 1, 8114 Dänikon ZH

Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Quellfassungen Hagiweid (Grundwasserrecht m 1439)

Betrifft: 8114 Dänikon ZH

Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung vom 10.03.2020 die mit Beschluss des Gemeinderates Dänikon vom 24.02.2020 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Hagiweid und das entsprechende Reglement genehmigt.

Rechtsmittel:

Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Die Akten können vom 05.06.2020 bis 05.07.2020 während den Schalteröffnungszeiten auf der Gemeindeverwaltung Dänikon, Oberdorfstrasse 1, 8114 Dänikon, eingesehen werden.

Dänikon, 05.06.2020, Gemeinderat Dänikon

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute beim Baurekursgericht kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Zürich,

16. Juli 2020

**Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei:**